



---

## **VERORDNUNG**

mit der bestimmte Orte in Unken vom Verbot der Verwendung  
pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2  
ausgenommen werden (Unkener Pyrotechnikverordnung 2012)

### **§ 1**

In dem im Gemeindegebiet von Unken gelegenen Ortsgebiet sowie im Umkreis von 50 m von bewohnten Objekten außerhalb des Ortsgebietes ist jedes Jahr von 31. Dezember, 12.00 Uhr bis 1. Jänner, 02.00 Uhr die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet.

### **§ 2**

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Ortsgebiet: Das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ (gem. § 2 Abs. 1 Z. 15 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF) einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;
2. Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z. 2 Pyrotechnikgesetz)

### **§ 3**

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 ist die Verwendung von Gegenständen der Kategorie F2 verboten:

1. In unmittelbarer Nähe von Tankstellen
2. Innerhalb größerer Menschenansammlungen
3. In geschlossenen Räumen.

Unken, am 21.12.2012

Der Bürgermeister

Ing. Mag. Hubert Lohfeyer